



**Obmann für Rechtsfragen:  
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22  
33100 Paderborn  
Telefon: 0 52 51 – 5 60 35  
E-Mail: [kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de](mailto:kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de)

---

## **Jahresbericht 2019**

Seit meinem letzten Jahresbericht bin ich wie schon in den Jahren zuvor in verschiedenen Rechtsangelegenheiten tätig gewesen mit Telefongesprächen und Korrespondenz, teilweise sehr ausführlich.

Die Anfragen erfolgen zumeist per E-Mail, und hierbei ist es für alle Obleute und mich hilfreich, wenn die Anschrift und Telefonnummer des Imkers in seiner E-Mail genannt sind. Ich kann dann sofort mit dem Imker telefonisch die Sache besprechen und Rat erteilen oder auch zum Sachverhalt noch Fragen stellen.

Nachfolgend nenne ich die wesentlichen Rechtsfragen, mit welchen Imker befasst waren und hierzu mich fragten:

Im Baurecht ist es schon schwierig, für einen Imker eine Bienenhütte im baurechtlichen Außenbereich und auch in bebautem Gebiet genehmigt zu bekommen.

Schon ein Bienenstand ohne Bienenhütte, der nur ein größeres Gestell ist mit aufgesetzten oder eingefügten Bienenkästen kann baugenehmigungspflichtig sein.

Hierzu gibt es in Niedersachsen Rechtsprechung. Eine baurechtliche Genehmigung kann auch davon abhängig gemacht werden, ob die Bienenhaltung in der Örtlichkeit ortsüblich ist und der Nutzung der Grundstücke angepasst ist.

Eine kleine Hütte im baurechtlichen Außenbereich ohne Bienen und nur für Unterbringung von Sachen für die Imkerei und als Arbeitsraum wird baurechtlich nicht genehmigt. Die Unterbringung seiner Sachen für die Imkerei soll der Imker in eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten machen, was mir das Verwaltungsgericht in einem früheren Rechtsstreit sagte.

In diesem Fall ging es um eine gemischte Nutzung einer Hütte im Außenbereich, und zwar für Unterbringung von Viehfutter und für Unterbringung von Futter für die Fischzucht und dann für Bienenhaltung.

Das Gericht entschied, dass eine Baugenehmigung nur nach der imkerlichen Tätigkeit zu beurteilen ist und die weiteren genannten Nutzungen nicht hinzugefügt und zusammengerechnet werden können, um eine Privilegierung der Hütte im Außenbereich zu erreichen.



Im Wohngebiet ist eine Bienenhaltung nur in kleinerem Umfang zulässig, wenn sie auch nur als Hobby betrieben wird und nicht im Nebenerwerb oder gar Vollerwerb. Ein Imker hat für seine größere Imkerei ein Gewerbe angemeldet und im Wohngebiet nur die Honiggewinnung und weitere Arbeiten für die Bienen gemacht. Diese gewerbliche Tätigkeit kann in einem Wohngebiet untersagt werden.

Ein Imker beschwerte sich über einen von der Gemeinde aufgestellten Glascontainer in der Nähe seines Hauses mit Bienenhaltung auf seinem Grundstück. Ich habe die Gemeinde auf die Gefahr einer Faulbrutübertragung und starke Schädigung der Bienen durch Wespen hingewiesen. Der Imker beklagte den Verlust von 4 Ablegern durch Ausräubern durch Wespen und bat mich einen Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde zu prüfen. Die mir vorgelegten Fotos zeigten, dass der Glascontainer wie üblich dicht verschlossen war und die Klappe für den Einwurf der Flaschen mit einem Gummilappen versehen war. Demnach hat die Gemeinde alles getan, um Wespen abzuhalten. Ein Schadensersatzanspruch ist nicht gegeben, da der Imker eine rechtswidrige Schädigung durch die Gemeinde nicht nachweisen kann. Möglicherweise befindet sich in der Nähe ein Wespennest, von wo die Wespen die Bienen geschädigt haben. Vor der Führung eines Prozesses muss sorgfältig geprüft werden, ob ein Anspruch besteht.

Wenn ich meinen Honig und andere Erzeugnisse von Bienen in der Öffentlichkeit zum Verkauf anbiete, muss ich damit rechnen, dass ich beobachtet und gegebenenfalls kontrolliert werde. So ist ein Imker mit seinem Honig auf dem Wochenmarkt vom Finanzamt angesprochen worden, und ihm ist auferlegt worden, die Einnahmen von seinen Bienen beim Finanzamt zu melden. Für diesen Fall habe ich den Imker gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften darauf hingewiesen, dass er bei weniger als 30 Bienenvölkern keinen Gewinn zu versteuern hat und dies dem Finanzamt sagen muss. Auch eine Kontrolle durch andere Behörden ist möglich, zum Beispiel durch das Eichamt. Der Imker muss eine geeichte Waage haben oder zumindest Zugriff auf diese Waage haben und das Füllgewicht seiner Honiggläser prüfen können.

Nachbarrechtliche Streitigkeiten wegen behaupteter Störungen durch Bienenhaltung werden zumeist sehr erbittert geführt. Dies liegt daran, dass überwiegend andere Gründe und Zerwürfnisse zwischen den Nachbarn bestehen und dann ein Rechtsstreit wegen der Bienenhaltung geführt wird. Hierauf weist auch der Rechtsbeirat des Deutschen Imkerbundes hin in seinem Bericht zu einem Rechtsstreit im Bienenjournal Heft 11/2019. In diesem Bericht wird auf eine Ortsbesichtigung durch das Gericht am Bienenstand des Beklagten hingewiesen. Eine solche Ortsbesichtigung sollte bei Führung eines Rechtsstreites möglichst erreicht werden, da in der Örtlichkeit Gegebenheiten ausschlaggebend für das Urteil des Gerichtes sein können wie eine Grenzmauer oder Bepflanzung beim Bienenstand, wodurch das Fliegen der Bienen hochgeleitet wird.

Bei einer befürchteten Belästigung durch Bienen kann es auch ganz anders kommen: Eine Bekannte bat mich um Überprüfung der Bienenhaltung ihres Nachbarn im Hinblick auf Zulässigkeit und Gefahren für ihre Kinder. Ich habe einen beruhigenden Rat erteilt, und wir haben die weitere Entwicklung abgewartet. Dann sagte mir die Bekannte, der Imker sei in Urlaub gefahren und sie habe jetzt seine Bienen gefüttert. Die gewisse Angst vor Bienen hat sich umgewandelt in eine Zuneigung für die Bienen.



Der Vorstand unseres Landesverbandes hat den Obmännern aufgetragen, Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten zu nennen mit den Zielen für die Zukunft. Hierzu berichte ich, dass ich auch überwiegend in vereinsrechtlichen Angelegenheiten tätig war. Ich habe Satzungen überprüft, in denen die Vereine Einfügungen vornehmen wollen, so auch die Gewährung einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder. Dies ist eine steuerliche Frage, für welche gegebenenfalls beim Finanzamt angefragt werden kann oder beim Steuerberater. Die Gewährung einer jährlichen Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder von bis zu 720 Euro jährlich ist möglich ohne die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gefährden. Hierzu sollte möglichst immer zuvor das Finanzamt um Rat gefragt werden.

Es gibt auch Vereine, die sich bisher nicht um eine eigene Satzung und auch nicht um Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereins gekümmert haben. Wenn die Anerkennung des Vereinszwecks als steuerlich gemeinnützig beim Finanzamt beantragt werden soll, muss dem Finanzamt die Satzung des Vereins vorgelegt werden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in welcher das Bestehen der Satzung bestätigt wird durch die Mitgliederversammlung. Wenn noch keine eigene Satzung für den Verein vorliegt, hat die Rahmensatzung Geltung und kann für den Verein angepasst werden, zumindest mit dem Namen und Sitz des Vereins.

Die Fragen und Auflagen des Finanzamtes sind genau zu befolgen, damit dem Verein später eine Gemeinnützigkeit nicht entzogen wird.

Im Rundfunk wurde gesagt, dass die Ehrenamtspauschale von jährlich 720 Euro demnächst auf etwa 840 Euro jährlich angehoben werden soll.

Auch zu Meinungsverschiedenheiten bis hin zu Streitigkeiten im Verein und KIV bin ich mehrfach gefragt worden und habe hierzu Rat erteilt im Einklang mit unseren Satzungen. Bei Meinungsverschiedenheiten bis hin zu Streitigkeiten habe ich versucht schlichtend Rat zu erteilen und biete auch hierzu weiterhin meine Hilfe an.

Wir wissen alle, dass wir Trennungen von Mitgliedern und Vereinen in unserem Landesverband nicht nur einmal hatten. Dies ist eine auch menschlich bittere Tatsache, der wir durch rechtzeitige Gespräche der Streitenden entgegenwirken müssen. Nach meiner Auffassung sind wir Vereinsmitglieder, nicht nur um Versicherungsschutz und weitere Vorteile zu erhalten, sondern auch, um menschliche Beziehungen bis hin zu Freundschaften zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Streitigkeiten liegen zumeist nur im Anfang kleinere Ursachen zugrunde, die durch rechtzeitig geführte Gespräche gelöst werden können. Es müssen aber alle Beteiligten den Willen haben, in der Gemeinschaft gemäß unseren Zielen zu arbeiten und zusammenzustehen. Es ist mir schon seit längerem ein persönliches Anliegen hierauf hinzuwirken.

Auch unser neugewählter DIB Präsident Torsten Ellmann hat in seinem Gespräch in Heft 11/2019 des Bienenjournals gesagt, dass für ihn die Stärkung der imkerlichen Gemeinschaft sowohl nach innen als auch nach außen an vorderer Stelle steht. Dies wollen wir bitte alle befolgen.

Für aufkommende ernsthafte Meinungsverschiedenheiten halte ich es für wichtig, dass ein Vereinsvorstand oder ein Mitglied als Ansprechpartner zur Schlichtung eines Streites vor Ort vorhanden ist.



Es muss nicht immer gleich unser Ehrengericht angerufen werden, sondern eine Lösung des Streites in der Örtlichkeit versucht werden. Hierfür sollte jeder KIV zumindest einen Ansprechpartner bereithalten. Dies hat auch den Vorteil, dass dieser Ansprechpartner die Beteiligten Imker am besten kennt und auch die örtlichen Gegebenheiten, worum es manchmal geht.

Ich wünsche allen Imkerinnen und Imkern einen guten Zusammenhalt gemäß meinen Ausführungen und Freude und Erfolg bei ihren Bienen.

Paderborn, 13.12.1019

Hermann Auffenberg  
Obmann für Rechtsangelegenheiten